

# RS OGH 2021/5/19 17Ob5/21s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.05.2021

## Norm

IO §197 Abs1

## Rechtssatz

Dass die für eine „nachträgliche“ (nicht angemeldete) Forderung zu zahlende Quote nicht den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Schuldners entspricht, ist eine anspruchshemmende Tatsache.

## Entscheidungstexte

- 17 Ob 5/21s

Entscheidungstext OGH 19.05.2021 17 Ob 5/21s

Beisatz: Es ist Sache des Schuldners, im Prozess einzuwenden und unter Beweis zu stellen, dass eine Begleichung der Forderung in der Höhe der Zahlungsplanquote mit seiner Einkommens- und Vermögenslage – ganz oder teilweise – unvereinbar sei. (T1)

## Schlagworte

Zahlungsplanquote, Quote, Zahlungsplan, Einkommens- und Vermögenslage des Schuldners, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Behauptungslast, Beweislast, anspruchshemmende Tatsache

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:RS0133624

## Im RIS seit

17.06.2021

## Zuletzt aktualisiert am

17.06.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)